



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0010 - 0015, DOK 143.262/017-BSG

**Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
(§ 45 Abs. 2 SGB X) - öffentliches Interesse - Vertrauensschutz -
BSG-Urteil vom 28.11.1984 - 4 RJ 37/84**

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden
Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 2 SGB X) - öffentliches
Interesse - Vertrauensschutz;

hier: BSG-Urteil vom 28.11.1984 - 4 RJ 37/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.11.1984 - 4 RJ 37/84 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes -
öffentliches Interesse - Vertrauensschutz:

1. § 45 Abs. 2 S. 2 und S. 3 SGB X geben nur ein Regelbeispiel
dafür, wann das Vertrauen als schutzwürdig anzusehen ist.
Darüber hinaus können auch andere Umstände ein Überwiegen des
Vertrauens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der
Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
begründen (vgl. BSG Urteil vom 14.06.1984 10 RKg 5/83).
2. Zwischen Vertrauensschutz und dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit
und Gesetzmäßigkeit allen Verwaltungshandelns, nämlich
rechtswidrige Verwaltungsakte zu beseitigen, besteht ein
Spannungsverhältnis, daß bei Nichtvorliegen der
Regeltatbestände des § 45 Abs. 2 S. 2 und S. 3 SGB X nur durch
Abwägung im Einzelfall unter Beachtung aller Umstände
aufzulösen ist. Wenn sich das öffentliche Interesse in einem
finanziellen Interesse erschöpft, dann steht dem ein ebenso
hoch einzuschätzendes finanzielles Interesse des Versicherten
am Fortbestand des ihn begünstigenden Bescheids gegenüber, so
daß sich kein überwiegendes öffentliches Interesse annehmen
läßt. Ausschlaggebend muß nach der Ansicht des Senats unter
diesen Umständen sein, ob die der Rücknahme des rechtswidrigen
begünstigenden Bescheids zugrundeliegenden Tatsachen dem Träger
zuzurechnen sind, der den Bescheid erlassen hat
(vgl. BSG Urteil vom 11.06.1959 - 11 RV 1188/57 = BSGE 10, 72,
76f).